

# Kurzer Bericht,

Vom Anfang, Bestättigung, und  
Ablass der Uhr-Alter und Hoch-  
Löblicher Bruderschaft des  
H. JOSEPHS in der Pfarr-  
Kirchen St. Lupi bin-  
nen Cölln.

## § I.

Von der Einsetzung, und Bestätti-  
gung Vermelter Bruderschaft.

**S** hatt Diese Andächtige, und  
anjeko weit berühmte Bruder-  
schafft im Jahr 1515. Aufge-  
richtet, Bestättiget, und mit  
Ablass reichlich begabet der Hoch-Wür-  
digster Herr Philippus von Oberstein,  
Chur-Fürst und Erz-Bischoff zu Cölln  
mitten in der Fasten Zeit, auff den  
Sontag Lactare genant mit dieser An-  
ordnung, daß zu mehrerer fortpflanzung  
dieser Bruderschaft, zu Ewig immer-  
wehrenden Zeiten in der Pfarr St. Lupi  
in Cölln auff jez gesagten Sontag ein  
Sacramentalische Procession solle jährlich  
gehalten werden. Welches damahls  
Eisig und andächtig zu Ehren JESU,

MARIE, und JOSEPH, ins Werck gestellt, und bis auff unsere jetzige Zeiten unverbrüchlich gehalten worden.

2. Gleich aber im Jahr 1644. hat Ihre Päpstliche Heyligkeit Innocentius, dieses Nahmens der Zehnte bemelte Bruderschaft auff's neue Bemehet, und Bekräftiget, wie auch mit Viellen Ablass, und Indulgenzien begnadet, welche die Brüder und Schwestern zu gewissen Zeiten, oder durch Übung gewisser Werck der Barmherzigkeit verdienen können. Als nemlich.

## § 2.

Von den Indulgentzen und Ablass.

### Vollkommener Ablass,

**V**öllig Erlangen die Brüder und Schwestern dieser Josephinischer Bruderschaft nach gethaner Beicht und Empfangung der Heil. Communion/ Vollkommenen Ablass am Tag ihrer Einschreibung, oder Aufnahme.

2. Wan sie bey ihrem Absterben den Süßen Nahmen JESU, mit dem Mund (oder wans anders nit geschehen kan) mit dem Herzen anrufen.

3. Am Festag des Heiligen Josephs.

4. Am



## Bericht,

4. Am Festtag des Heil. Bischoffs Lupi ( so Einfallet den 29. Julii ) wann sie in gemelter Kirchen von der Ersten Vesper an bis zum Untergang der Sonnen beyder Festagen Betten werden Vor Erhöhung der Christ Catholischer Kirchen, Aufbreitung der Keheren Einigkeit der Christlichen Fürsten, und Heyl Ihero Päpstlicher Heyligkeit.

## Sieben Jahr Ablass,

W S Verleihen auch Ihero Päpstliche Heyligkeit den Brüdern und Schwestern 7. Jahr Ablass so sie mit wahrer Reue Beichten und Communicieren/ dabey obgenente Kirch besuchen am Tag der Kirchwehung/ am Tag der Unbesckter Empfängnuß und Himmelfahrt Mariae wie auch am Mittfasten Sonntag Latare, und Betten wie zu Vor gesaat worden.

## Sechzig Tag Ablass,

S Echzig Tag Abläss verdienen auch die Brüder und Schwestern / so offte sie in gemelter Kirchen beywohnen den Geistlichen Ämpteren nach weiß und gewohnheit der Bruderschaft, wan öffentliche/ oder heimliche zusammenkünfften ( so die Bruderschaft betreffen) gehalten werden.

Wan sie die Begräbnuß Begleiten.  
Gried

Fried mit ihren oder des Nächsten feynden Erffen, dem Hochwürdigstem Sacrament des Altars nachfolgen wo selbes zum Krancken getragen wird, oder wan sie bey ihrer Verhindernuß zum Schellen Klang ihre Knye biegen, und ein Vatter unser sambt dem Englischen Gruß betten / für denselben Krancken, oder 5. Vatter unser, und so viel Ave Maria für die Abgestorbene auß der Bruderschaft.

Wan sie die Arme Pilgram Behersbergen, selben Almosen mittheilen, die Unwissende Unterweisen in den Gebotten Gottes und in allem dem was zur Seeligkeit Ersprieslich ist. Wie zu sehen auß der Bull Innocentii X. vom 10. Tag Martii 1644.

## §. 3.

Womit die Brüder und Schwestern auch nach ihrem Tod die Früchten offtbefagter Bruderschaft genieffen mögen / haben Ihre Päbstliche Heyligkeit, die Seelen der Abgelebten Brüder und Schwestern zu Trösten, den Altar des Heil. Josephs in viellgesagter Pharrkirchen Privilegiert, und gnädiglich Verliehen, daß wan ein Priester an dem selbigen Altar ein Heil. Meß für die  
Seel



Seel eines Christ-Glaubigen Bruders oder Schwester lesen werde auff aller Seelen Tag, oder auff einen jeden Tag in deroselben Octav, und sonsten auff den Montag in einer jeglichen Wochen, daß dieselbige Seel (wo sie in den Reinigungs Flammen des Feuers auffbehalten würde) durch die unendliche Verdiensten Christi Jesu, auß ihrer Pein/ und Quall gänzlich solle Errettet, und Erlediget werden.

Nun aber ist obgemelter Altar für alle und jede Abgestorbene Glaubige Seelen für alle Tag durchs ganze Jahr Privilegirt.

## § 4.

Unterrichtung für diejenige so in diese Bruderschaft auffgenommen zu werden verlangen.

1. Weiters ist alhier zu wissen, daß in offte gedachte Bruderschaft ohne den geringsten unterscheid auff und angenommen werden alle und jede Bendorley Geschlechts gottsförchtige Personen sowohl Geistliche als Weltliche, Reich als Arme.

2. Diejenige (welche dieser Bruderschaft Einverleibt / und der Abläß und

und gute Wercken Ehelichhaftig zu werden begehren seynd sonst nit schuldig etwas anders zu thuen, als daß sie ihren Nahmen entweder selbst, oder durch andern dem zur Zeit äitisten H. Bruder-Meister (von wem selbe in das Buch der Bruderschaftt Eingeschrieben werden) abgeben.

3. Hierbey ist wohl zu mercken, daß Man zu vor Reumüthig Beichtet und Communicieret umb den Vollkommenen Ablass (welchen die Brüder und Schwestern an jedem Tag Verdienen Können) zu gewinnen.

4. Obzwaren es Löblich ist, daß ein jeder (wo die mittelen es leiden) nach seines Standes gebühr etwas cyfere zur Ehren Jesu, Maria, und Joseph, zur Unterhaltung der Bruderschaftt, und Altars des Heil. Josephs, wie auch zur verrichtung der Heil. Messen für die Abgestorbene aus der Bruderschaftt, so ist dies jedoch keine schuldigkeit wo einen die Andacht hierzu nit antreibet.

Letzlich wird auch Erfordert von einem wahren Sodalen jedoch ohne Verbindung einer Sünde, daß er sich bey den öffentlichen Geistlichen Versamblungen dieser Bruderschaftt [ wo ihn



ein rechtmäßige verbindernus nit ver-  
haltet ] fleißig ein findet.

Damit aber kein Bruder oder  
Schwester der Bruderschafts Versam-  
blungen und Andachten unwissig seye  
hat Man vor nöthig geachtet selbe hier-  
bey zusehen.

Festagen dieser Bruderschaft seynd  
folgende.

1. Das Fest des Heil. Josephs,
2. Das Fest der Einlegung der  
Bruderschaft am Sontag Latare mit  
einer Sacramentalischer Procession.
3. Festag der Vermählung Mariæ  
mit dem Heil. Joseph, so den 23. Janua-  
rii gefeyret wird.

Wie auch 4tens die Festag der  
Unbefleckter Empfängnuß und Himmels-  
fahrt Mariæ. die versamlungen gesche-  
hen. 1. Alle Mittwoch. 2. Alle Sams-  
tag umb 8. Uhren zu der Marianischer  
Hoher Messen. 3. Am Festag des Heil. Bis-  
choffs und Kirchen Patronen Lupi, und an  
Tag der Heiligentrag [ so gehalten wird  
den 6. Sontag nach dem Fest der Allers-  
Heiligsten Dreyfaltigkeit. Umb der Sa-  
cramentalischer Procession Beyzuwoh-  
nen.

4. Den ersten Montag nach dem  
Sontag

Sontag Latare, wie auch den nächsten Sontag nach einem jeden Quatertemper wird Versammlung der Brüder und Schwestern gehalten, umb die Seelen Messen für die Abgestorbene aus der Bruderschaft [ welche auß jeh benente Tag um acht Uhren geschehen ] anzuhören.

\*\*\*\*\*

## Ordnung

Der Josephinischer Mitt-  
wochs Andacht.

Diese Andacht nimbt alle Mitt-  
woch durchs ganze Jahr,  
Morgens um sieben Uhr ihren  
Anfang mit drey-mahliger Ab-  
singung der Versen:

Den lieben Frieden gib uns O Herr/  
den Krieg auf Erden ganz zerstör  
Streite für uns O stärker Gott  
So kommen wir aus aller Noth

währendem gesang wird das Hochwürdigste  
Gutt überbracht auff den Altar des H Josephs  
und die Sacramentalische Benediction gege-  
ben.